

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1843**

42 (24.5.1843)

## Nr. 8,469. Die Conscription pro 1844 betreffend.

Sämmtliche Gemeinderäthe werden angewiesen, mit den Vorarbeiten zur Conscription pro 1844 unverweilt zu beginnen. Dabei werden dieselbe auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- 1) Den Pflichtigen ist urkundlich zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung der im §. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 angedrohten Strafe ihre nicht sichtbaren Gebrechen längstens bis zur ersten Tagfahrt anzugeben und die Beweise, womit sie jene Gebrechen darthun wollen, beizubringen haben.  
Die Anmeldung äußerlich erkennbarer Fehler ist nicht nothwendig.
- 2) Der Geburtstag der Pflichtigen ist unter der Rubrik: „Geburtsort“ in der Aufnahmsliste beizusetzen.
- 3) Die Pflichtigen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wie in §. 1 der Instruction über die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit vorschreibt, ihre Gesuche um Dienstbefreiung wegen Unentbehrlichkeit beim Gemeinderath vor Ablauf des Anmeldungs-termins vorzubringen haben. Der Gemeinderath hat die darüber ausgestellte und von dem Pflichtigen unterschriebene Bescheinigung den Aufnahmslisten anzulegen.  
Werden solche Befreiungsgesuche der Vorbereitungsbehörde vorgelegt, so sind sie nach Maßgabe der hohen Ministerialverordnung vom 9. Juni 1829 Nr. 6196 zu behandeln, und in Separat-Acten vorzulegen.
- 4) Nach §. 5 Lit. e. der Instruction für die Vorbereitungsbehörde sollen die im §. 22 des Conscriptions-Gesetzes aufgeführten Gebrechen, welche vom Loose befreien, unter der Rubrik: „Bemerkungen“ in der Aufnahmsliste angezeigt werden.  
Die Conscriptionspflichtigen, deren Eltern oder Vormünder sind zur Angabe derartiger Gebrechen, welche vom Loose befreien, aufzufordern, und ist darüber eine Bescheinigung zu den Acten zu bringen, und seiner Zeit mit vorzulegen.
- 5) Die Bescheinigung über die öffentliche Auflegung der Listen, der erfolgten Bekanntmachung durch Anschlag am Gemeindehaus, Ausschellen &c. ist den Acten anzuhängen.
- 6) Die Vorarbeiten mit den dazu gehörigen Belegen sind längstens bis zur Mitte des Monats Juli anher einzusenden.

Karlsruhe, den 16. Mai 1843.

Großherzogliches Land-Amt.

v. Fischer.

Nr. 8,722. (Fahndung.) In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. wurde dem Grünbaumwirth Fr. Götz zu Rüppurr aus seiner Behausung mittelst Einbrechens einer Fensterscheibe und Einsteigens durch das Fenster der unten näher beschriebene, blautuchene Mantel entwendet.  
Sämmtliche Bürgermeisterämter werden hievon mit der Weisung benachrichtigt, schnellig auf das Entwendete sowohl, als den unbekanntem Thäter zu fahnden.

## Beschreibung des Mantels

Derselbe ist von blauem Tuch, hat einen langen Kragen, ist von oben im Leib mit blauem Kannefaß gefüttert, mit einer Kameelhaaren, doppelten Cordel unter dem Kragen, ist vom Zucknöpfen verschmückt und hat einen Werth von circa 36 fl. —

Karlsruhe, den 18. Mai 1843.

Großherzogl. Land-Amt.  
v. Fischer.

Viktualien-, Brod- und Fleisch-Care  
für die Städte  
**Durlach und Bruchsal**  
pro Mai.

Benennung der Viktualien.	Preise in			
	Durlach v. 15. Mai.		Bruchsal am 17. Mai.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Mtr. Waizen . . .	13	15	13	15
" " Neuer Kernen . . .	13	20	13	43
" " Neu Korn . . .	11	14	11	20
" " Gerste . . .	10	6	10	—
" " Weiskorn . . .	14	—	—	—
" " Neuer Hafer . . .	6	38	7	—
Das Pfd. Mastochsenfleisch . . .	—	13	—	—
" " Schmalfleisch . . .	—	11	—	—
" " Kalbfleisch . . .	—	9	—	—
" " Hammelfleisch . . .	—	10	—	—
" " Schweinefleisch . . .	—	12	—	—
Das Pfd. Rindschmalz . . .	—	32	—	—
" " Schweineschmalz . . .	—	32	—	—
" " Butter . . .	—	30	—	—
" " Unschlitt, ausgel. . .	—	24	—	—
" " Lichte . . .	—	26	—	—
4 Stück Eier . . .	—	4	—	—
Ein Zentner Heu . . .	2	36	—	—
100 Bd. Stroh à 18 Pfd. . .	25	—	—	—
Part Holz das Rees . . .	19	—	—	—
Einfuhr Summe in Durlach . . .			1142	
Vom vorigen Markt blieb aufgestellt . . .			181	
Summe des Vorraths . . .			1323	
Verkauft wurde heute . . .			1157	
Und aufgestellt bleibt . . .			166	
Weißbrod zu 6 Kr. in Durlach soll wiegen . . .	25 1/2 Etb.			
Schwarzbrod zu 10 Kr. soll wiegen 2 Pfd. . .	18 Etb.			
Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . .	8 1/2 Etb.			

**Geldkurs.**

Gold.	fl.	kr.	Silber.	fl.	kr.
Neue Louisdor	11	5	Gold al Marco	375	—
Friedrichsdor	9	47	Laubthaler ganze	2	43
Holl. 10 fl. Stücke	9	55	Preuß. Thaler	1	44 1/2
Randdukaten	5	35 1/2	Hünfrankenthaler	2	20
20 Frankenstücke	9	30	Hochhaltig Silber	24	20
Engl. Guineen	11	57	Sering u. mittelhalt.	24	12

**Kirchenbuchauszüge April 1843.**

**Liedolsheim.**

1) Geborene:

- 6 April Katharina Friederike, Vater: Konrad Schuler, hiesiger Bürger und Webermeister.  
8 " Karl Friedrich, Vater: Karl Ludwig Beder, hiesiger Bürger und Bauer.  
13 " Ludwig, Vater: Christian Kubach, hies. Bürger und Bauer.  
14 " Johann Daniel, Vater: Georg Michael Seih, hiesiger Bürger und Ortspolizeidiener.  
18 " Friedrich Wilhelm, Vater: Wilhelm Säß, hiesiger Bürger und Schwanenwirth.  
25 " Margaretha Louise, Vater: Joh. Mich. Seih, hiesiger Bürger und Wagnermeister.

2) Gestorbene.

- 11 April Johann August, Vater: Joh. Jak. Schuler, aiel. Bürger u. Tagl. alt 6 Monate 16 Tage.  
11 " Jakob Friedrich Itler, hiesiger Bürger und Bauer, alt 55 Jahre weniger 15 Tage.  
24 " Katharina Friederike, Vater: Konrad Schuler, hies. Bürger und Webermeister, alt 18 Tage.

**Sammlung**

**Vorschriften für Feld- und Waldschützen der Gemeinden im Großherzogthum Baden.**

(Fortsetzung von Seite 162.)

§. 4.

**Gehalt der Feld- und Waldschützen.**

Der vom Gemeinderath und Ausschuss bestimmte Gehalt (bei Waldschützen unter Zustimmung der Forstbehörde) wird vom Bezirksamte genehmigt. Die Feldschützen können eine Anzeigengebühr von den Ferkelstrafen erhalten, etwa ein Drittel. Der bestimmte Gehalt muß so bemessen werden, daß der Schütz den Dienst unausgesezt versehen kann.

Wenn einzelne Distrikte, z. B. Weinberge, Gärten einen besondern Hüter erhalten, dann ist der Hüterlohn als Sociallast anzusehen, und die Kosten werden auf die Güterbesitzer ausgeschlagen, außerdem aber wird die Feldhut aus der Gemeindefasse bezahlt. (Siehe Verordnung vom 22. Dezember 1836, §. 2, Reg.-Bl. Nr. 59.) Der Betrag der Feldhutkosten oder neue Reaullirung derselben erfordert bezirksamtliche Genehmigung, wie alle Gemeindefassausgaben, die nicht jedes Jahr ständig und gleich bleiben. (Verordnung Ministerium des Innern v. 28. Nov. 1836, Anzeig.-Blatt Nr. 103.)

Der Gehalt des Waldschützen wird aus der Gemeindefasse bezahlt, wo keine besondere Waldklasse besteht; sie erhalten keine Anzeigs- oder Pfändungsgebühren. (Fortsetzung im Regierungs-Blatt 1834, Nr. 2, §. 181 und Regierungs-Blatt Nr. 16, §. 1 lit. n.)

Der Feldschütz kann auch zugleich mit forstamtlicher Zustimmung, Waldschütz seyn, besonders wo nur wenig Gemeindefasswaldung vorhanden ist.

Keiner von Beiden darf aber ein anderes Gewerbe daneben treiben, besonders kein solches, welches die ganze Thätigkeit des Mannes in Anspruch nimmt, z. B. Wirthschaft u.

Wenn dem Feld- oder Waldschützen, der nicht durch fixen Gehalt betohnt ist, besondere Geschäfte aufgetragen werden, dann hat ein solcher außerhalb der Gemarkung per Tag 40 Kr. und innerhalb 30 Kr. Tagesgebühr anzusprechen. (Verordnung vom 26. Oktober 1835, Regierungs-Blatt Nr. 53, §. 5.)

Dergleichen Gebühren der Waldschützen bedürfen jedoch vor der Dekretur des Gemeinderaths, forstamtlicher Genehmigung. (Regierungs-Blatt 1832, Nr. 51.)

§. 5.

**Auszeichnung.**

Das Flinten- und Pissolenttragen ist den Feld- und Waldschützen untersagt, außer mit schriftlicher Bewilligung der Forstbehörde; der Feldschützen gewöhnliche Waffe oder Auszeichnung ist ein Spieß.

Der Waldschütz trägt ein grünes Band um den rechten Arm mit einem Blechschilde; sodann ein Waldbeil mit FF. an einem Stock angebracht. (Verordnung vom 11. April 1834, Regierungs-Blatt Nr. 16, §. 13.)

§. 6.

**Dienstzeit und Entlassung.**

Die Anstellung der Feld- und Waldschützen darf keine andere Bedingung enthalten, als nur treue und gewis-

fenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Ihr Dienst ist jedoch widerruflich; ihre Entlassung aber nicht der Willkür des Gemeinderaths unterworfen, und wenn aus Privatrückichten, mit Beseitigung des Interesses der Gemeinde, der Feldschütz vom Gemeinderath entlassen werden wollte, so kann er den Returs nach §. 152 der Gemeinde-Ordnung an die nächste Staatsbehörde (Bezirksamt) ergreifen, welche die Entlassungsverfügung des Gemeinderaths aufzuheben berechtigt ist. (Verordn. Ministerium des Innern vom 28. Mai 1833, Anzeige-Blatt Nr. 52.)

Der Waldschütze, welcher mit Zustimmung der Forstbehörde und des Bezirksamts angestellt wurde, kann nur entlassen werden, wenn triftige Gründe vom Gemeinderath gegen ihn vorgebracht werden, welche von dem Bezirksamt und der Forstbehörde geprüft und richtig befunden wurden, also deren Zustimmung zur Entlassung erfolgt ist. (Minist. des Innern v. 11. Mai 1832, Anz.-Bl. Nr. 46.)

(Schluß folgt.)

## Vorfälle.

— In Belgien soll nunmehr und zwar in Folge des letzten Unglücks auf der Lütticher Bahn, bei den Eisenbahnzügen eine Kiste mit den nöthigen Instrumenten und Medicamenten sich befinden, ebenso soll die meisten Züge auch ein Arzt begleiten um bei einem Unfall sogleich bei der Hand zu seyn.

— Nach dem neuesten Budget sind die Einnahmen von England auf 50,150,000 Pfd. St. und die Ausgaben auf 49,387,615 Pfd. St. für's Jahr angeschlagen.

— Paris. Auf den diesigen Promenaden sieht man seit einiger Zeit viereckige Hüte mit runder Krempe, wie Ublanen - Szapkas geformt, — eine neue aber höchst unpraktische Mode.

— Viel Aufsehen macht in diesem Augenblicke hier die Aufhebung eines sehr eleganten Locals in der Rue Taitbout Nr. 11., ein Haus, das alle Pariser Lions und alle Fremden von Distinction, die Paris besuchen, kennen. Man konnte hier nur auf die Empfehlung eines Bekannten eingeführt werden, täglich war Table-d'hôte, nach derselben wurde gespielt, unter dem Anstrich des guten Tons und aristokratischer Manieren war dieses Haus einer der gefährlichsten Schlafzwinkel des Lusters. Loreetten, Schauspielerinnen, Damen der höhern Klassen gaben und nahmen hier Rendezvous, der männliche Theil der Besucher bestand nur aus reichen und lebenslustigen Leuten. Die Besitzerin und mehrere andere Frauenzimmer wurden verhaftet; eine Liste sämmtlicher Zutrittsfabriken wurde ebenfalls von der Polizei in Beschlag genommen. Sehr viele angesehenen Personen sind in diese unangenehme Geschichte verwickelt und man erwartet in gewissen scandalbegierigen Kreisen die öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen mit Ungeduld.

## zur Unterhaltung und Belehrung.

### Jung und Alt.

Novelle

von

August Kahlert.

(Fortsetzung von Seite 152.)

Der schlichte Vortrag dieser Lebensgeschichte konnte nicht aufmerksamer vernommen werden, als dies Seitens des Generals geschah, der am

Schlusse mit einigen herzlichen Worten die Erzählerin zu fernerm festen Gottvertrauen ermunterte, und wiederholt hat, jeden Wunsch, den sie irgend hege, unbefangen zu äußern, da derselbe sogleich erfüllt werden solle. Der Wundarzt, ein aus Feldzügen bekannter und erprobter Mann, fand sich ein, und machte der Unterhaltung vorläufig ein Ende. Der General suchte nun selbst Frau Selbig auf, empfahl das fremde Mädchen dringend ihrer Pflege, vernahm auch noch den Bericht des scheidenden Wundarztes an der Hausthür, und ging dann davon befriedigt nach dem Garten, in dessen Gängen man ihn lange, die Hände auf dem Rücken, wie dies beim Nachdenken seine Gewohnheit war, hin und her spazieren sah. Das Nächste war, daß er aus seiner Bibliothek, was darin von englischer und französischer Damentecture befandlich, hervorsuchte, da doch die Pflicht daran mahnte, für die Unterhaltung der schönen Pflegebefohlenen zu sorgen. Die vielen kostbaren Werke kriegswissenschaftlichen, geschichtlichen und geographischen Inhaltes wurden heute mit Geringschätzung oder wenigstens mit Gleichgültigkeit bei Seite geschoben, und einige durch zwanzig Jahre unbeachtete Taschenbücher und Musenalmanache sorgfältig abgestäubt. Der Diener mußte dreimal erinnern, daß der Tisch bereit sei; dann mußte Frau Selbig erscheinen, und berichten, ob auch für das fremde Fräulein gehörig gesorgt worden, ob und was sie genossen habe, und endlich kam denn die Ansicht zum Vorschein, daß es doch eigentlich schicklich sei, daß der Hausherr dem Gaste, wenn dieser das Zimmer zu hüten genöthigt wäre, bei Tisch Gesellschaft leiste. Sollte also das Fräulein morgen noch auf ihrem Zimmer zu speisen wünschen, so solle auch für ihn in demselben gedeckt werden. Einige schüchterne Einwendungen, die diese Anordnung hervorrief, wurden mit Heftigkeit als „dummes Zeug“ und „Mißbrauch der alten Gewohnheiten“ bezeichnet, so daß die Dienerschaft sich erschrocken entfernte.

Gegen Abend wurde der Wundarzt, als derselbe von der Kranken kam, einem genauen Verhör unterworfen. Nach seiner Aussage war die Besserung augenscheinlich, selbst die Spur eines kleinen Fiebers, die gestern Abend zu bemerken gewesen, ganz verschwunden. Der Fall lieferte, so hieß es, aufs neue Zeugniß für die Heilkraft des kalten Wassers, da die Umschläge davon binnen 24 Stunden so vortheilhaft gewirkt, daß die Kranke spätestens übermorgen den Versuch mit dem leidenden Fuße aufzutreten gewärtigte. Ohne Zweifel wäre, wenn man andere Salben angewandt hätte, eine Geschwulst entstanden, die nicht selten eine Schwäche in den betreffenden Muskeln und Sehnen zurückzulassen pflege. Alles dies wurde mit technischen Ausdrücken, Einschlebung von Beispielen, und Berufung auf medizinische Autoritäten ausgeschmückt, so daß das

Verdienst des Arztes bei dieser Gelegenheit nicht in das schlechteste Licht trat. Dem General, der sonst wohl auf gut soldatische Kürze in Berichten zu halten pflegte, schien dies Alles sehr großen Antheil abzugewinnen. Ein vorläufiges Geldgeschenk bewies, daß er das Verdienst des Heilkünstlers zu schätzen wisse.

Das Gespräch, das diesen Abend der General mit seinem unerwarteten schönen Pflegekinde beim Thee, der vor dessen Ruhebetten zubereitet werden mußte, führte, trug ein von dem gestern mit dem Pastor gepflogenen wesentlich verschiedenes Gepräge. So viel Herabstimmung seiner Ansichten zu denen eines jungen der Welt unfundigen Wesens hätte man bei dem, dem Treiben der Welt in die Einsamkeit entflohenen Manne nicht zutrauen sollen. Er erzählte vieles Heitere und Anziehende, das er selbst erlebt, oder wovon er Augenzeuge gewesen. Die Erwähnung eines spanischen Dichters brachte ihn auf Spanien, und den Feldzug von Wellington. Die List und Kühnheit der Guerrilla's schilderte er lebhaft; die Beschreibung der Nationaltracht der Spanierinnen, deren Lebensweise im Hause und in Gesellschaft bewies den feinen Beobachter. Der Schlag der Uhr mahnte endlich zu früh, daß es angemessen sei, aufzubrechen, und die Kranke dem wohlthätigen Schlafe zu überlassen.

Ähnliche Zustände brachte der folgende Tag. Die Hausbewohner fanden ihren Herrn seinen sämmtlichen Gewohnheiten völlig ungetreu. Besonders auffallen aber mußte es, daß die treue Tabakspfeife mit dem Kopfe, der Wellingtons Brustbild zeigte, unangerührt im Winkel stehen blieb. Ein Blick in den Kleiderschrank zog dem Bedienten eine Strafrede deshalb zu, daß er dem Schneider nicht einen mehr modischen Schnitt der Kleider seines Herrn empfehle; „wie ich in dem alten Rocke aussehe,“ sagte dieser, „ich muß mich schämen, wenn mich Jemand besucht. Man muß durchaus mit seiner Zeit fortgehen, und braucht deswegen nicht alle ihre Thorheiten mitzumachen. Ueberhaupt wird in meinem Hause auf äußern Anstand zu wenig gehalten; ich kann doch nicht an Alles denken. Was das für eine ungeschickte Theemaschine ist, mit der ich mich behelfen muß, und die Kaffeetassen sehen gerade so aus, als ob sie vor der Sündfluth gemalt worden wären.“

Alle diese Aeußerungen standen sehr im Widerspruche mit den, die man seit langen Jahren aus des Generals Munde vernommen hatte. Die Landkarten und Kriegspläne lagen unberührt in den Mappen. Höchst auffallen aber mußte es; aber namentlich dem Schulmeister, der, wenn irgendetwas ein Sternbild zu beobachten war, sich zum Beistande auf dem Observatorium einzufinden hatte, als bei der für Freitag Abends angekün-

digten partiellen Mondfinsterniß der General ihm die Beobachtung allein vorzunehmen anheimstellte, indem er unmöglich Zeit dazu habe, und dafür dem fremden Fräulein den ganzen Abend vorlas. Der Schulmeister schüttelte den Kopf, und sah Elias besorgt war. Dieser senkte das Haupt betrübt, denn er wußte ihm nichts zu antworten.

(Fortsetzung folgt.)

## Verschiedenes.

### Eine Geistergeschichte.

Die Wittwe des Gouverneurs Starke reiste bald nach dem Tode ihres Mannes mit ihrer Tochter und Nichte nach Nizza, um da den Winter zu verbringen. Wenige Tage nach ihrer Ankunft daselbst träumte Miß Starke, ihr Vater trete an ihr Bett, ziehe den Vorhang zurück, lege sich auf das Bett, sage ihr, sie möge sich nicht fürchten und gäbe ihr folgende Anweisung: „am Donnerstag in nächster Woche wird ein an deine Mutter gerichtetes Paket im Posthause ankommen, gehe dahin und laß dir es ausliefern; nimm das erste Couvert ab, schlage den Inhalt in ein anderes Papier und schicke das Paket an den Herrn Advokaten . . . in London.“ Darauf verschwand der Vater des Mädchens. Miß Starke war sehr erschrocken. Ihre Cousine bemerkte die Folgen davon an ihr noch bei dem Frühstück am andern Morgen und suchte sie durch gewöhnliche Gründe zu beruhigen. Als sie sich aber überzeugt, daß der Vorfall einen zu tiefen Eindruck auf sie gemacht habe, sagte sie zu ihr: so wollen wir nächsten Donnerstag in die Post gehen und das Nichtdasein des verheißenen Pakets wird dich überzeugen, daß du nur geträumt hast.“ Die beiden Mädchen gingen am Donnerstage zur Post; das Paket war wirklich eben angekommen; eine halbe Stunde später wurde es in den Händen der Madame Starke gewesen seyn. Miß Starke zögerte nicht, das zu thun, was ihr in jener Nacht anempfohlen worden war, öffnete deshalb das Paket und ließ den Inhalt an den bezeichneten Advokaten in London abgeben. Mit umgehender Post erhielt sie einen Brief von diesem Advokaten, der sie wegen ihrer außerordentlichen Klugheit und Vorsicht, welche sie durch die Uebersendung der Papiere bewiesen, beglückwünschte, denn wenn ihre Mutter die ihr zugesendeten wichtigen Papiere unterzeichnet hätte, würde die gänzliche Verarmung der Familie die Folge davon gewesen seyn. (Sporting Review.)

— Es wird hiermit Jeder, der etwa einen Ausflug nach Göttingenweyer, und von da aus, den anmuthigen Spaziergang dem Wald entlang auf den Fellenberg beabsichtigt aufmerksam gemacht, sich nicht durch das weitgeöffnete Gartenthor (worauf dieser Waldweg führt, und woran kein Zeichen eines Verbot's wahrzunehmen ist) in das Gut des Herrn F. . . . verteilen zu lassen, um nicht von dem unglücklichen Besitzer selbst auf verlegene, rücksichtslose Weise seinen Wunsch: „daß Niemand ohne Erlaubniß sein Gut betrete“ — zu vernehmen, und dadurch in dem gemüthlichen Eindrucke seiner Betrachtungen verflümmert zu werden.

— Wie fehlerhaft es ist, daß bei der lutherischen Kirche jedes Kind weiß, welche Frage bei der Confirmation an es gerichtet wird, mag folgender Vorfall, welcher unlangst unweit Stuttgart in einem Dorfe vorkam, beweisen.

Der Geistliche hört ein Kind nach dem andern ab, allein der Zufall wollte, daß er ein's übersprang, und kam daher an das Nächstfolgende mit der Frage: „Glaubst Du an Gott Vater, den Sohn und den heiligen Geist?“ worauf der Confirmand ganz naiv antwortete: noa, i net, aber der do neaba mar.“